

Gebührensatzung

für die Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek

vom 16.03.2022

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) und der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Stadtrat der Stadt Meiningen in der Sitzung 01.03.2022 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die von der Stadt Meiningen unterhaltenen Bibliotheken werden als öffentliche Einrichtungen geführt. Für die Benutzung der Bibliotheken haben die Benutzer Gebühren zu entrichten.

§ 2

Gebührensschuldner

- 1) Schuldner der Gebühren ist, wer die gebührenpflichtige Leistung veranlasst oder in Anspruch genommen oder Gebühren durch Leihfristüberschreitung oder andere im Gebühren- und Auslagenverzeichnis aufgeführte Tatbestände verwirklicht hat (Gebührensschuldner). Auf das Verschulden kommt es nicht an.
- 2) Bei nicht oder beschränkt Geschäftsfähigen ist derjenige Gebührensschuldner, dem nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts die Personensorge obliegt oder der diesen betreut, soweit nicht § 105 a BGB anwendbar ist.
- 3) Bei juristischen Personen mit zur Nutzung Bevollmächtigten ist neben der juristischen Person der Bevollmächtigte Gebührensschuldner.
- 4) Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Gebühren

Die Gebühren betragen im Einzelnen:

- | | |
|--|---------------------|
| 1) Bibliotheksbenutzer
bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | gebührenfrei |
| Jahresgebühr pro Benutzer für 12 Monate
nach dem vollendeten 18. Lebensjahr | 20,00 Euro |
| Jahresgebühr Partnerkarte für 12 Monate | 30,00 Euro |
| Jahresgebühr für Institutionen für 12 Monate | 30,00 Euro |

Auszubildende, Studenten ab 18. Lebensjahr Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II und dem SGB XII (mit Nachweis)	7,00 Euro
Monatskarte	5,00 Euro
2) Ausstellen eines Ersatzausweises	
- für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	2,50 Euro
- für Erwachsene	5,00 Euro
3) Säumnisgebühren für das Überschreiten der Leihfrist nach der 1. Woche pro entliehenes Medium	
- für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	0,50 Euro
- für Erwachsene	1,00 Euro
in der 2. und 3. Woche zzgl. Säumnisgebühren der 1. Woche pro entliehenes Medium	
- für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	5,00 Euro
- für Erwachsene	10,00 Euro
4) Kostensatz, Pauschale	
- Bearbeitungsgebühr bei Medienverlust	10,00 Euro
- bei Beschädigung oder Verlust von Medien, CD-Hüllenersatz in Höhe der Wiederbeschaffungskosten	
5) Beschädigung, Verlust Barcode und RFID Transponder	2,00 Euro
6) Vorbestellung von ausgeliehenen Medien	1,00 Euro
7) Literaturzusammenstellung entsprechend dem Zeitaufwand 15 Minuten	10,00 Euro
8) Leihverkehr	
- pro Fernleihvorgang zuzüglich anfallender Portokosten	2,00 Euro
- Verlängerung pro Fernleihvorgang	1,00 Euro
9) Miete Rokoko-Zimmer	
- bis 2 Stunden täglich	15,00 Euro
- bis 4 Stunden täglich	25,00 Euro
- mehr als 4 Stunden täglich	50,00 Euro

§ 4 Gebührenfälligkeit

- 1) Die Jahresgebühr gemäß § (2) 1 ist bei der jeweils ersten Ausleihe auf den Benutzer bezogen fällig. Die Jahresgebühr wird für ein Jahr berechnet, beginnend am Tag der Zahlung.
- 2) Alle anderen Gebühren und Auslagen werden sofort mit Entstehen des Sachverhaltes fällig. Säumnisgebühren sind unabhängig von einer schriftlichen Aufforderung zu entrichten.

- 3) Alle Gebühren und Auslagen sind sofort fällig und in bar oder per EC-Cash in der Stadt- und Kreisbibliothek Meiningen zu entrichten.

§ 5 Gebührenabwicklung

Die Gebührenpflicht für die Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek Meiningen entsteht mit der Benutzung. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.04.2022 in Kraft.
Gleichzeitig wird die Gebührensatzung für die Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek vom 17.02.2011 aufgehoben und ersetzt.

Meiningen, 16.03.2022

Giesder
Bürgermeister

Versionskontrolle:

Version	Fassung vom	Beschluss- Nummer	veröffentlicht im Amtsblatt	Art der Änderung	Inkrafttreten
Original	16.03.2022	223/024/2012	3/2022 vom 26.03.2022	-	01.04.2022